

An die Gemeinde _____ <input type="checkbox"/> SUAP <input type="checkbox"/> SUE Adresse _____ PEC _____ E-Mail _____	Bauakt _____ vom _____ Protokoll _____
--	--

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

(Art. 72 Abs. 1 und Art. 76 des LG 10.07.2018, Nr. 9, sowie Anhang D zum selben LG)

ANGABEN ZUM BAUHERRN/ZUR BAUHERRIN (bei mehreren ist der Abschnitt in der Anlage „BETEILIGTE“ wiederholbar)

Nachname	_____																			
Vorname	_____																			
Steuernummer																				
geboren in	_____										Prov.	_____		Staat	_____					
geboren am																				
wohnt in	_____										Prov.	_____		Staat	_____					
Adresse	_____										Nr.	_____		PLZ	_____					
PEC	_____																			
E-Mail	_____																			
Festnetz-/Mobiltelefon	_____																			

ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN/ZUR KÖRPERSCHAFT/ZUR MITEIGENTUMSGEMEINSCHAFT (falls zutreffend)

in der Eigenschaft als	_____																			
des Unternehmens/der Körperschaft/der Miteigentumsgemeinschaft	_____																			
Steuernummer/ MwSt.-Nr.																				
eingetragen bei der Handelskammer von	_____										Prov.	_____		Nr.	_____					
mit Sitz in	_____										Prov.	_____		Staat	_____					
Adresse	_____										Nr.	_____		PLZ	_____					
PEC	_____																			
E-Mail	_____																			
Festnetz-/Mobiltelefon	_____																			

ANGABEN ZUM/ZUR BEVOLLMÄCHTIGTEN/BEAUFTRAGTEN (auszufüllen, falls eine Vollmacht/ein Auftrag erteilt worden ist)

Nachname															
Vorname															
Steuernummer															
geboren in									Prov.		Staat				
am														
wohnhaft in									Prov.		Staat				
Adresse										Nr.		PLZ			
PEC															
E-Mail															
Festnetz-/Mobiltelefon															

Der/Die Unterfertigte

BEANTRAGT

a) Art der Maßnahme

die Erteilung der Baugenehmigung für die folgende Maßnahmenart:

- a.1 **Maßnahmen laut Anhang D** des LG 10.07.2018, Nr. 9
 - a.1.1 Neubaumaßnahmen (Anh. D – Punkt D1)
 - a.1.2 Maßnahmen zur baulichen Umgestaltung (Anh. D – Punkt D2)
 - a.1.3 Erweiterung bestehender Bauten (Anh. D – Punkt D3)
- a.2 Maßnahmen, die der ZeMeT-Regelung unterliegen, für welche der Interessent/die Interessentin aber gemäß Art. 77 Abs. 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9, eine Baugenehmigung beantragen kann (*genau angeben*)

- a.3 **nachträgliche Legalisierung der durchgeführten Maßnahme** gemäß Art. 95 Abs. 1 und 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, wenn festgestellt wird, dass diese Maßnahme sowohl bei ihrer Durchführung als auch bei Einreichung des Antrages mit der Raumordnungs-, Bau-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzregelung konform ist und nicht in Widerspruch zu den als Entwurf beschlossenen Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten steht; daher wird beigefügt
 - die Bestätigung über die Mindestzahlung von € 600,00, wobei nach Abschluss der Bearbeitung dieses Antrags eventuell ein Ausgleich gezahlt wird
- a.4 **wesentliche und/oder substantielle Variante** zur
 - a.4.1 **Baugenehmigung** (Art. 76 des LG 10.07.2018, Nr. 9) Nr. ____ vom ____.
 - a.4.2 **Maßnahme, die gemäß Art. 95 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, durchgeführt worden ist** Nr. ____ vom ____.

ERKLÄRUNGEN

Der/Die Unterfertigte

ERKLÄRT

unter eigener Verantwortung und im Bewusstsein der vom Gesetz vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von unwahren Erklärungen und unwahren Bestätigungen (Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 und Strafgesetzbuch),

b) Berechtigung zur Maßnahme

berechtigt zu sein diesen Bauakt einzureichen, und zwar in der Eigenschaft als

- b.1 Eigentümer/Eigentümerin
 - b.2 Miteigentümer/Miteigentümerin
 - b.3 Fruchtnießer/Fruchtnießerin
 - b.4 Miteigentumsverwalter/Miteigentumsverwalterin
 - b.5 gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin
 - b.6 Alleinverwalter/Alleinverwalterin
 - b.7 anderes _____
 - **Nachweis wird beigefügt** (falls Vormund, Sachwalter/Sachwalterin, Spezialkurator/Spezialkuratorin) –
- der von der Maßnahme betroffenen Immobilie, und**
- b.8 **die ausschließlichen Rechte** zur Durchführung der Maßnahme innezuhaben
 - b.9 **nicht die ausschließlichen Rechte** zur Durchführung der Maßnahme innezuhaben, aber jedenfalls über die Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten zu verfügen, und
 - fügt die Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten bei**

c) Standort der Maßnahme

dass die von der Maßnahme betroffene Immobilie

sich in befindet (Straße, Platz usw.) _____ Nr. _____

Stiege _____ Stock _____ Intern Nr. _____ PLZ _____

im Kataster eingetragen ist (Katastralgemeinde _____)

- als Gebäude (Bauparzelle _____) (falls vorhanden)
- als Grund (Grundparzelle _____) B.E. ____ m.A. ____

Nähere Angaben: *(bitte ausfüllen, falls die Angaben in den obigen Feldern nicht ausreichen, um den genauen Eingriffsort zu bestimmen)*

mit der Haupt-Zweckbestimmung

- Wohnen
- Dienstleistung
- Einzelhandel
- gastgewerbliche Tätigkeit
- öffentliche Dienste und Einrichtungen von öffentlichem Interesse
- Handwerkstätigkeit, Industrie, Großhandel und Einzelhandel gemäß Art. 33 Abs. 3, 4, 5 und 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9
- landwirtschaftliche Tätigkeit

d) Arbeiten an gemeinsamen Teilen oder an der Außenseite

dass die geplanten Arbeiten

- d.1** **nicht gemeinsame Teile betreffen**
- d.2** **gemeinsame Teile eines Miteigentumsgebäudes betreffen**
(Die Verwaltung muss über den Beschluss der Miteigentümerversammlung verfügen, mit welchem die Arbeiten genehmigt worden sind)
- d.3** gemeinsame Teile eines **Gebäudes im Eigentum mehrerer Personen, aber nicht in Miteigentumsgemeinschaft**, betreffen und dass die Maßnahme von den Eigentümern/Eigentümerinnen der gemeinsamen Teile genehmigt worden ist, wie dies aus der Anlage „Beteiligte“ hervorgeht, welche von allen betroffenen Eigentümern/Eigentümerinnen unterzeichnet und mit einer Kopie ihres Erkennungsausweises versehen ist
- d.4** Teile des Gebäudes im gemeinsamen Eigentum betreffen, dass aber keine Zustimmung erforderlich ist, zumal mit den Arbeiten, im Sinne des Art. 1102 ZGB, auf Kosten des Bauherrn/der Bauherrin notwendige Änderungen zur besseren Nutzung der gemeinsamen Teile durchgeführt werden, ohne die Widmung zu verändern und ohne die übrigen Teilhaber daran zu hindern, diese Teile entsprechend ihrem Recht zu gebrauchen

e) Bauliche Ordnungsmäßigkeit und frühere Baumaßnahmen

dass gemäß Art. 74 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, mit der Maßnahme die Vorgaben der genehmigten und beschlossenen Planungsinstrumente befolgt und die für das betroffene Gebiet geltenden Bindungen beachtet werden und

- e.1** **dass die Arbeiten eine Neubaumaßnahme auf freier Fläche betreffen**
- e.2** **dass der derzeitige Bestand der Immobilie**
 - e.2.1** **vollständig** dem dokumentierten Bestand **entspricht**, dessen Rechtmäßigkeit sich aus dem folgenden Rechtstitel/Bauakt (oder, falls nicht vorhanden, aus der ersten Katastereintragung) ergibt
 - e.2.1.1** **Baugenehmigung/Baukonzession** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.1.2** **Bauermächtigung** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.1.3** **Landschaftsrechtliche Genehmigung** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.1.4** **Innenarbeiten (Beeidigungen)** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.1.5** **Bausünderlass** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.1.6** **Baubeginnmeldung** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.1.7** **zertif. Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT)** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.1.8** **beeidigte Baubeginnmitteilung (BBM)** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.1.9** **anderes** _____ Nr. ____ vom ____.
 - e.2.1.10** **erste Katastereintragung** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.2** von dem im folgenden Rechtstitel/Bauakt (oder, falls nicht vorhanden, von der ersten Katastereintragung) angegebenen Bestand **abweicht** und die Arbeiten am _____ durchgeführt worden sind
 - e.2.2.1** **Baugenehmigung/Baukonzession** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.2.2** **Bauermächtigung** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.2.3** **Landschaftsrechtliche Genehmigung** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.2.4** **Innenarbeiten (Beeidigungen)** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.2.5** **Bausünderlass** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.2.6** **Baubeginnmeldung** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.2.7** **zertif. Meldung des Tätigkeitsbeginns** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.2.8** **beeidigte Baubeginnmitteilung** Nr. ____ vom ____.
 - e.2.2.9** **anderes** _____ Nr. ____ vom ____.
 - e.2.2.10** **erste Katastereintragung** Nr. ____ vom ____.
- e.2.3** durch keinen Rechtstitel/Bauakt dokumentiert werden kann, da die Immobilie vor langer Zeit erbaut

wurde und es in der Folge keine bauliche Maßnahme gegeben hat, für welche die Einholung von Genehmigungen erforderlich gewesen wäre

- e.2.4** und dass für die gleiche Immobilie Maßnahmen in Durchführung sind/Bauakte für folgende Maßnahmen eingereicht worden sind:

_____ mit Bauakt Nr. _____ vom _____

sich des Umstandes **bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, bei Durchführung von Maßnahmen, für welche eine Eingriffsgenehmigung vorgeschrieben ist, **jene Flächen unentgeltlich abgetreten werden müssen, welche für die primären Erschließungsanlagen erforderlich sind**

sich des Umstandes **bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, **die Eingriffsgenehmigung nur dann ausgestellt wird und nur dann rechtswirksam ist, wenn die primären Erschließungsanlagen vorhanden sind oder wenn die Gemeinde deren Errichtung innerhalb der darauffolgenden drei Jahre vorsieht oder wenn die Betroffenen sich verpflichten, diese Anlagen zugleich mit der Ausführung der Maßnahme, die Gegenstand der Eingriffsgenehmigung ist, zu errichten**

f) Berechnung der Eingriffsgebühr

dass die durchzuführende Maßnahme

- f.1** **kostenlos ist**, gemäß folgender Rechtsvorschrift: _____
- f.2** **kostenpflichtig ist**, und daher die erforderlichen technischen Unterlagen für deren Festlegung beigelegt werden

dass er/sie in Bezug auf die Zahlung der Eingriffsgebühr

- f.2.1** **versichert, dass diese Zahlung** vor der Erteilung der Genehmigung vorgenommen wird
- f.2.2** **die Ratenzahlung beantragt** (falls von der Gemeindeverordnung vorgesehen)
- f.3** Der Interessent/die Interessentin hat mit der Gemeinde gemäß Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, vereinbart, anstelle der Entrichtung der Eingriffsgebühr primäre Erschließungsanlagen, die in der Gemeindeplanung vorgesehen sind und dem von der Maßnahme betroffenen Gebiet dienen, auch außerhalb der von der Maßnahme betroffenen Fläche, zu errichten, und dass zu diesem Zweck dieser ZeMeT das Ausführungsprojekt der Bauarbeiten gemäß Art. 23 Abs. 8 des GvD 18.04.2016, Nr. 50, und ein Entwurf der Vereinbarung für die Abtretung oder Verwaltung der Bauten zugunsten der Gemeinde beigelegt werden

Verfahrensvermerk: Laut Art. 78 Abs. 1 und 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, muss, außer bei Reduzierung oder Befreiung gemäß genanntem LG, für Eingriffe, für die eine Genehmigung erforderlich ist, eine Gebühr gezahlt werden, deren Höhe sich nach dem Anteil an den Erschließungskosten laut Art. 79 und nach den Baukosten laut Art. 80 desselben LG richtet; die Einnahmen der Gemeinden aus der Eingriffsgebühr sind vorwiegend für die Errichtung und Instandhaltung von primären und sekundären Erschließungsanlagen, einschließlich der Tilgung der hierfür aufgenommenen Darlehen, sowie für den Erwerb jener Flächen zweckgebunden, welche für die sekundären Erschließungsanlagen erforderlich sind

Verfahrensvermerk: Laut Art. 78 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, wird die Höhe der Eingriffsgebühr von der Gemeinde vor Ausstellung der Baugenehmigung festgelegt

Verfahrensvermerk: Im Sinne des Art. 74 Abs. 8 des LG 10.07.2018, Nr. 9, sorgt die Gemeinde für die Rückerstattung der eventuell bereits gezahlten Eingriffsgebühr, falls der Bauantrag zurückgezogen wird

g) Beauftragte Techniker/Technikerinnen

mit der Projektierung die im Abschnitt 2 der Anlage „BETEILIGTE“ angeführte Person beauftragt zu haben und

- g.1** als Projektanten/Projektantin der Tragwerke, als Bauleiter/Bauleiterin und als weitere Techniker/Technikerinnen die im Abschnitt 2 der Anlage „BETEILIGTE“ angeführten Personen beauftragt zu haben
- g.2** dass der Projektant/die Projektantin der Tragwerke, der Bauleiter/die Bauleiterin und die weiteren Techniker/Technikerinnen vor Beginn der Arbeiten bestimmt werden

h) Ausführendes Unternehmen

- h.1** dass die Arbeiten vom Unternehmen/von den Unternehmen laut Abschnitt 3 der Anlage „BETEILIGTE“ ausgeführt werden
- h.2** dass ein oder mehrere Unternehmen, welche die Arbeiten ausführen, vor Beginn der Arbeiten bestimmt werden

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 75 Abs. 8 des LG 10.07.2018, Nr. 9, der Bauleiter/die Bauleiterin der Gemeinde das Datum des effektiven Baubeginns mit Angabe des Unternehmens, an das die Arbeiten vergeben werden sollen, mitteilen muss

i) Einhaltung der Verpflichtungen bzgl. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

dass die Maßnahme

- i.1** **nicht in den Anwendungsbereich** der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz **fällt** (GvD Nr. 81/2008)
- i.2** **in den Anwendungsbereich** des GvD Nr. 81/2008 **fällt**, er/sie sich aber vorbehält, die Erklärungen gemäß vorliegendem Informationsfeld vor Beginn der Arbeiten einzureichen, zumal die Angaben zum ausführenden Unternehmen vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben werden
- i.3** **in den Anwendungsbereich** der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz **fällt** (GvD Nr. 81/2008), und daher **erklärt** er/sie,
 - i.3.1** in Bezug auf die Dokumentation der Unternehmen, die die Arbeiten ausführen
 - i.3.1.1** dass die vermutliche Größe der Baustelle geringer ist als 200 Mann-Tage und die Arbeiten mit keinen besonderen Risiken laut Anlage XI zum GvD Nr. 81/2008 verbunden sind und dass er/sie die Bestätigung der Einschreibung bei der Handelskammer, die Sammelbescheinigung der Ordnungsmäßigkeit der Beitragslage, inklusive Eigenbescheinigung über den Besitz der anderen Voraussetzungen, die von der Anlage XVII zum GvD Nr. 81/2008 vorgesehen sind, und die Eigenbescheinigung über den angewendeten Kollektivvertrag überprüft hat
 - i.3.1.2** dass die vermutliche Größe der Baustelle gleich oder größer ist als 200 Mann-Tage oder die Arbeiten mit den besonderen Risiken laut Anlage XI zum GvD Nr. 81/2008 verbunden sind und dass er/sie die in Art. 90 Abs. 9 Buchst. a) und b) des GvD Nr. 81/2008 vorgesehenen Unterlagen überprüft hat, und zwar in Hinsicht auf die technisch-fachliche Eignung des ausführenden Unternehmens/der ausführenden Unternehmen und der Selbständigen, auf den durchschnittlichen jährlichen Personalbestand, aufgelistet nach Qualifikation, auf die Eckdaten der Arbeitnehmermeldungen beim Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF), beim Nationalen Institut für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (INAIL) und bei den Bauarbeiterkassen sowie auf den vom/von den Unternehmen angewendeten Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen
 - i.3.2** in Bezug auf die **Vorankündigung laut Art. 99** des GvD Nr. 81/2008
 - i.3.2.1** dass für die Maßnahme **keine** Vorankündigung erforderlich ist
 - i.3.2.2** dass für die Maßnahme die Vorankündigung erforderlich ist
 - i.3.2.2.1** in Bezug auf die Modalitäten der Vorlage
 - i.3.2.2.1.1** dass er/sie die Vorankündigung vor Beginn der Arbeiten **übermitteln wird**
 - i.3.2.2.1.2** dass er/sie die Vorankündigung **beifügt**, deren Inhalt an der Baustelle auf einem eigenen Schild dargestellt wird, welches während des gesamten Zeitraums der Arbeiten, von außerhalb sichtbar, auszuhängen ist

l) Rechte Dritter

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass die Baugenehmigung keine Einschränkung der Rechte Dritter mit sich bringen darf

m) Datenschutzinformation

gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann

n) Weitere Erklärungen

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, falls festgestellt wird, dass die vorgeschriebenen technischen oder Verwaltungsunterlagen nicht vollständig sind, die betroffene Person zur Vervollständigung des Antrags innerhalb einer angemessenen Frist auffordert, die höchstens 30 Tage betragen darf; verstreicht diese Frist ungenutzt, wird der Antrag auf Baugenehmigung als unzulässig erklärt

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, falls für die Maßnahme die strategische Umweltprüfung oder die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuholen ist, dem Interessenten/der Interessentin mitteilt, dass bis zum Erhalt des positiven Prüfungsergebnisses das Verfahren ausgesetzt wird

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass laut Art 75 Abs. 1 und 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, in der Baugenehmigung die Frist für den Baubeginn und jene für den Abschluss der Bauarbeiten anzugeben sind, und die Frist für den in der Baugenehmigung anzugebenden Baubeginn nicht mehr als ein Jahr ab Erlangung der Genehmigung betragen darf; die Bauabschlussfrist, innerhalb welcher der Bau bezugsfertig sein muss, darf nicht mehr als 3 Jahre ab Baubeginn betragen. Laufen diese Fristen erfolglos ab, verfällt die Baugenehmigung von Rechts wegen für den nicht ausgeführten Teil, außer es wird vor Fristablauf eine Fristverlängerung beantragt. Eine Fristverlängerung kann mit begründeter Maßnahme zugestanden werden, wenn besondere Umstände unabhängig vom Willen des Genehmigungsinhabers/der Genehmigungsinhaberin eingetreten sind, wenn der Bau besonders arbeitsintensiv ist oder besondere bautechnische Merkmale aufweist, wenn nach Baubeginn technische Schwierigkeiten bei der Ausführung aufgetreten sind oder wenn es sich um Bauarbeiten von öffentlichem Interesse handelt, die nicht in Art. 70 Abs. 1 des genannten LG angeführt sind und deren Finanzierung auf mehrere Haushaltsjahre verteilt vorgesehen ist. Wenn für die Verwirklichung des Bauwerkes um öffentliche Beiträge angesucht wurde, hat der Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin das Recht auf Verlängerung der Frist für den Beginn der Arbeiten bis zu 6 Monaten ab Gewährung des Beitrages, und die Bauarbeiten müssen innerhalb von 3 Jahren ab Gewährung dieses Beitrages abgeschlossen sein. Die Gutachten, die Voraussetzung für den Erlass der Baugenehmigung sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Genehmigungsinhaber/Die Genehmigungsinhaberin muss der Gemeinde schriftlich sowohl über das Ansuchen um Beiträge als auch über die Gewährung des Beitrages Bescheid geben

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 75 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zur Durchführung jenes Teils des in der Baugenehmigung angegebenen Vorhabens, der nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeschlossen wird, eine neue Genehmigung für die ausstehenden Bauarbeiten erforderlich ist. Bei Bedarf wird auch die Eingriffsgebühr neu berechnet. Die neue Genehmigung muss innerhalb einer angemessenen von der Gemeinde gesetzten Frist, die nicht mehr als 120 Tage betragen darf, beantragt werden, anderenfalls treten die Wirkungen laut Art. 88 Abs. 10 des genannten LG ein

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 76 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, der/die Verfahrensverantwortliche für die Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags sorgt und von den Gemeindeämtern die vorgeschriebenen Stellungnahmen einholt. Müssen für die Erteilung der Baugenehmigung verschiedene Stellungnahmen, Einvernehmen, Absprachen, Unbedenklichkeitserklärungen oder andere wie immer benannte Zustimmungsakte von unterschiedlichen Verwaltungen eingeholt werden, holt sie der/die Verfahrensverantwortliche mit dem Verfahren laut Art. 18 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, ein. Unbeschadet bleiben die Bestimmungen über die gesetzlich vorgesehenen Ersatzbescheinigungen. Gemäß Art. 76 Abs. 2 des genannten LG leitet der/die Verfahrensverantwortliche in den in der Gemeindebauordnung festgelegten Fällen oder auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den Antrag auf Baugenehmigung der Gemeindekommission für Raum und Landschaft weiter, die innerhalb von 45 Tagen ab Einreichung des Antrags bei der Gemeinde ihre nicht bindende Stellungnahme abgibt. Der/Die Verfahrensverantwortliche oder, sofern dazu beauftragt, der Gemeindetechniker/die Gemeindetechnikerin ist in der Gemeindekommission Berichterstatter/Berichterstatterin ohne Stimmrecht

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 76 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, falls der/die Verfahrensverantwortliche, auch auf der Grundlage einer Vorabstellungnahme der Gemeindekommission für Raum und Landschaft, der Meinung ist, dass für die Erteilung der Baugenehmigung geringfügige Änderungen zum ursprünglichen Projekt erforderlich sind, er/sie diese Änderungen mit entsprechender Begründung verlangen kann. Der Interessent/Die Interessentin äußert sich zu den verlangten Änderungen und ist verpflichtet, die Dokumentation innerhalb der darauffolgenden 20 Tage zu vervollständigen. Durch die Aufforderung zur Änderung laut diesem Abs. wird die Frist für die stillschweigende Zustimmung ausgesetzt, jedoch nicht länger als die dem Interessenten/der Interessentin zugestandenen 20 Tage

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 76 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, unbeschadet von Art. 18 des LG 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, und von Art. 76 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, der/die Verfahrensverantwortliche innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt aller gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmen, Einvernehmen, Absprachen, Unbedenklichkeitserklärungen oder anderen wie immer benannten Zustimmungsakte, auf jeden Fall aber innerhalb von 60 Tagen ab Einreichung des Antrags, einen Vorschlag für die endgültige Maßnahme erarbeitet. Gemäß Art. 76 Abs. 5 des genannten LG wird die endgültige Maßnahme vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin innerhalb von 10 Tagen ab Unterbreitung des entsprechenden Vorschlags getroffen

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 76 Abs. 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9, falls die Baugenehmigung auf die in Abs. 6 desselben Artikels vorgesehene Weise (nach Ablauf von 90 Tagen ab Einreichung des Antrages bei der Gemeinde und auf der Grundlage der Erklärung des befähigten Projektanten/der befähigten Projektantin, der/die den Antrag

unterzeichnet hat) erworben wird, mit den Bauarbeiten erst dann begonnen werden darf, wenn bei der Gemeinde die für die ZeMeT vorgeschriebene Dokumentation eingereicht worden ist; der Nachweis der Genehmigung wird durch eine Kopie des Antrags auf Baugenehmigung und durch die mit dem Projekt eingereichten und von der Gemeinde mit Sichtvermerk versehenen Planunterlagen, durch Eigenbescheinigungen, Nachweise, Bestätigungen oder Bescheinigungen des Projektanten/der Projektantin oder anderer befähigter Fachleute sowie durch eventuell vorgeschriebene Zustimmungsakte erbracht

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 76 Abs. 8 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Baugenehmigung, auch wenn sie im Rahmen des Verfahrens laut Art. 18 des LG 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, erteilt wurde, verfällt, wenn der Interessent/die Interessentin sie nicht innerhalb eines Jahres ab Mitteilung ihrer Ausstellung abholt

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 9 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Eckdaten der Baugenehmigung auf dem Schild, das an der Baustelle auszuhängen ist, anzugeben sind

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 75 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Baugenehmigung verfällt, wenn Raumplanungsvorgaben in Kraft treten, die mit ihr in Widerspruch stehen; dies gilt nicht, wenn die Arbeiten bereits begonnen haben und innerhalb der von den Bezugsvorschriften vorgesehenen Frist abgeschlossen werden

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass das LG 10.07.2018, Nr. 9, für verschiedene Sachverhalte die Bedingung vorsieht, dass der/die Antragstellende zur Erlangung der Genehmigung eine einseitige Verpflichtungserklärung vorlegt, mit der die Gemeinde ermächtigt wird, eine entsprechende Bindung im Grundbuch anmerken zu lassen, z.B. in Art. 27 Abs. 5 (Dienstwohnungen im Gewerbegebiet), Art. 37 Abs. 4 (landwirtschaftliche Tätigkeit und geschlossener Hof), Art. 37 Abs. 7 (Dienstwohnungen in Gärtnereibetrieben), Art. 39 (Wohnungen für in Südtirol Ansässige, in Verbindung mit Art. 39 auch Art. 17 Abs. 5 [Erweiterung von Wohngebäuden außerhalb von Siedlungsgebieten und außerhalb von Bauzonen innerhalb des Siedlungsgebietes], Art. 19 Abs. 3 [geförderter Wohnbau oder Wohnungen mit Preisbindung], Art. 21 Abs. 3 Buchst. c) [Energiebonus – durch Inanspruchnahme der städtebaulichen Anreize verwirklichte Baumasse] Art. 35 Abs. 2 [Löschung der Zweckbindung für gastgewerbliche Betriebe], Art. 36 Abs. 4 [Umwandlung von Beherbergungsbetrieben in Wohnungen für Ansässige], Art. 37 Abs. 5 [Aussiedlung der Hofstelle des geschlossenen Hofes oder von Wirtschaftsgebäuden aus dem Siedlungsgebiet], Art. 38 Abs. 2 [Verwendung von Baumasse zur Wohnnutzung])

Verfahrensvermerk: Für Maßnahmen, die ohne Baugenehmigung, vollständig davon abweichend oder mit wesentlichen Änderungen durchgeführt worden sind, finden die Art. 88, 89, 90 des LG 10.07.2018, Nr. 9, Anwendung; für die nachträgliche Legalisierung von Maßnahmen, die ohne Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, findet der Art. 95 des LG 10.07.2018, Nr. 9, Anwendung

* * *

falls für den Eingriff die landschaftsrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss,

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass die Gemeinde oder die Landesverwaltung, falls festgestellt wird, dass die vorgeschriebenen technischen oder Verwaltungsunterlagen nicht vollständig sind, die betroffene Person zur Vervollständigung des Antrages innerhalb einer angemessenen Frist auffordert, die höchstens 30 Tage betragen darf; verstreicht diese Frist ungenutzt, wird der Antrag auf landschaftsrechtliche Genehmigung als unzulässig erklärt

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 65 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtliche Genehmigung für den Zeitraum gilt, in dem die Eingriffsgenehmigung laut Art. 75 desselben LG rechtswirksam ist. Wird die Genehmigung für eine Maßnahme erteilt, für die keine Eingriffsgenehmigung erforderlich ist, gilt sie 5 Jahre lang; nach Ablauf dieser Frist muss für die Fortsetzung der geplanten Maßnahme eine neue Genehmigung eingeholt werden

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 63 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde auch mit dem Verfahren laut Art. 18 des LG vom 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, – falls der Interessent/die Interessentin sie nicht bereits beigelegt hat – alle Erklärungen, Stellungnahmen, Genehmigungen, Unbedenklichkeitserklärungen und wie immer benannten Zustimmungsakte von öffentlichen Verwaltungen und Erbringern öffentlicher Dienste einholt, die für die Durchführung der Maßnahme zur Gebietsumwandlung erforderlich sind und nicht durch eine Eigenbescheinigung oder gesetzlich vorgesehene Bescheinigung ersetzt werden können

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 68 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtlichen Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin nach obligatorischem Einholen der Stellungnahme einer Kommission erteilt werden, die aus den Sachverständigen laut Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a), b) und e) des genannten LG zusammengesetzt ist. Die Arbeitsweise dieser Kommission ist in der Bauordnung festgelegt. Im Sinne von Art. 68 Abs. 1/bis desselben LG gehört dieser Kommission auch der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ohne Stimmrecht an. Gemäß Art. 68 Abs. 2 des genannten LG kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, falls die genannte Kommission ihre Stellungnahme nicht innerhalb von 40 Tagen ab Anfrage übermittelt, unabhängig davon fortfahren; gemäß Abs. 3 desselben Artikels entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin endgültig innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt der Stellungnahme und jedenfalls innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt des Antrages

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 68 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, falls die Kommission oder der/die Sachverständige zusätzlichen Ermittlungsbedarf anmeldet oder darauf hinweist, dass die in den vorhergehenden Absätzen desselben Artikels angeführten Fristen wegen der Art der Angelegenheit oder wegen höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, diese Fristen ab dem Tag neu zu laufen beginnen, an dem das Organ die angeforderten Angaben oder Unterlagen erhält, oder ab dem Tag, an dem die Frist für die Nachreichung verfällt oder ab dem die Gründe höherer Gewalt wegfallen; eine Fristverlängerung ist aber nur einmal möglich

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 69 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtlichen Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich des Landes vom Direktor/von der Direktorin der für Natur, Landschaft und

Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung nach Einholen der Stellungnahme einer Kommission erteilt werden, die aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und aus den Mitgliedern der Landeskommision laut Art. 3 Abs. 1 Buchstaben a), b), c) und d) desselben LG besteht; gemäß Art. 69 Abs. 2 desselben LG werden mit Durchführungsverordnung, die im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden zu erlassen ist, die Eingriffe festgelegt, für die keine Stellungnahme der Kommission laut Abs. 1 desselben Artikels eingeholt werden muss; gemäß Abs. 3 desselben Artikels wird, soweit vereinbar, auf die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich des Landes das Verfahren für die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde angewandt

Verfahrensvermerk: Für Eingriffe, die ohne landschaftsrechtliche Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, kommt Art. 99 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zur Anwendung; zur Feststellung der Landschaftsverträglichkeit im Nachhinein von Maßnahmen, die ohne landschaftsrechtliche Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, kommt Art. 100 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zur Anwendung.

o) Wahl der Mitteilungssprache

Deutsch Italienisch Ladinisch*

(* ladinische Gemeinden)

ANMERKUNGEN:

Achtung: Falls nachträgliche Kontrollen ergeben, dass die Inhalte der Erklärungen nicht wahrheitsgetreu sind, so ist, zusätzlich zu den strafrechtlichen Sanktionen, der Verfall aller Vorteile vorgesehen, die aufgrund besagter Erklärungen erhalten worden sind (Art. 75 des DPR Nr. 445/2000).

Datum und Ort

Der/Die Erklärende/n

Das ist der einheitliche Vordruck
Ein Einreichen ist nur über den
Einheitsschalter Bauwesen ESB möglich

Bauakt	
vom	
Protokoll	
auszufüllen durch SUE/SUAP	

BETEILIGTE

1. BAUHERR/BAUHERRIN *(nur auszufüllen, wenn es mehrere gibt – wiederholbarer Abschnitt)*

Nachname u. Vorname _____	Steuer-Nr.													
in der Eigenschaft als ⁽¹⁾		des Unternehmens/der Körperschaft/der Miteigentumsgemeinschaft ⁽¹⁾												
Steuer-Nr./MwSt.-Nr.														
geboren in				Prov.				Staat				geboren am		
wohnhaft in				Prov.				Staat						
Adresse							Nr.			PLZ				
PEC														
E-Mail-Adresse														
(1) Nur auszufüllen, falls ein Unternehmen/eine Körperschaft/eine Miteigentumsgemeinschaft Bauherr ist														

2. BEAUFTRAGTE TECHNIKER/TECHNIKERINNEN *(immer auszufüllen)*

Projektant/Projektantin der architektonischen Bauarbeiten <i>(immer anzugeben)</i>														
<input type="checkbox"/> auch als Bauleiter/Bauleiterin der architektonischen Bauarbeiten beauftragt														
Nachname u. Vorname _____	Steuernummer													
geboren in				Prov.				Staat				geboren am		
wohnhaft in				Prov.				Staat						
Adresse							Nr.			PLZ				
mit Büro in				Prov.				Staat						
Adresse							Nr.			PLZ				
eingetragen bei der Berufskammer/beim Kollegium							von					unter der Nr.		
Festnetztelefon									Mobiltelefon					
PEC														
E-Mail-Adresse														

Bauleiter/Bauleiterin der architektonischen Bauarbeiten (nur wenn nicht zugleich Projektant/Projektantin der architektonischen Bauarbeiten)									
Nachname u. Vorname			Steuernummer						
geboren in			Prov.		Staat			geboren am	
wohnhaft in			Prov.		Staat				
Adresse						Nr.		PLZ	
mit Büro in			Prov.		Staat				
Adresse						Nr.		PLZ	
eingetragen bei der Berufskammer/beim Kollegium			von			unter der Nr.			
Festnetztelefon						Mobiltelefon			
PEC									
E-Mail-Adresse									

Projektant/Projektantin der Arbeiten am Tragwerk (nur falls zutreffend)									
<input type="checkbox"/> auch als Bauleiter/Bauleiterin der Arbeiten am Tragwerk beauftragt									
Nachname und Vorname			Steuernummer						
geboren in			Prov.		Staat			geboren am	
wohnhaft in			Prov.		Staat				
Adresse						Nr.		PLZ	
mit Büro in			Prov.		Staat				
Adresse						Nr.		PLZ	
eingetragen bei der Berufskammer/beim Kollegium			von			unter der Nr.			
Festnetztelefon						Mobiltelefon			
PEC									
E-Mail-Adresse									

Bauleiter/Bauleiterin der Arbeiten am Tragwerk (nur wenn nicht zugleich Projektant/Projektantin der Arbeiten am Tragwerk)

Nachname u. Vorname											
	Steuernummer										
geboren in	Prov.	Staat					geboren am				
wohnhaft in		Prov.	Staat								
Adresse						Nr.	PLZ				
mit Büro in		Prov.	Staat								
Adresse						Nr.	PLZ				
eingetragen bei der Berufskammer/beim Kollegium	von					unter der Nr.					
Festnetztelefon						Mobiltelefon					
PEC											
E-Mail-Adresse											

Weitere beauftragte Techniker/Technikerinnen (dieser Abschnitt ist wiederholbar, entsprechend der Anzahl der weiteren Techniker/Technikerinnen, die am Vorhaben beteiligt sind)

beauftragt mit (z.B. Planung der Anlagen/energetische Zertifizierung)

Nachname u. Vorname											
	Steuernummer										
geboren in	Prov.	Staat					geboren am				
wohnhaft in		Prov.	Staat								
Adresse						Nr.	PLZ				
mit Büro in		Prov.	Staat								
Adresse						Nr.	PLZ				

(falls der Techniker/die Technikerin bei einer Berufskammer/einem Berufskollegium eingetragen ist)

eingetragen in der Berufskammer/beim Kollegium _____ von _____ unter der Nr. _____

(falls der Techniker/die Technikerin bei einem Unternehmen angestellt ist)

Angaben zum Unternehmen

Bezeichnung _____

Steuernr./MwSt.-Nr. _____

eingetragen bei der Handelskammer von _____

mit Sitz in _____

Adresse _____

gesetzliche Vertretung hat _____

Angaben zur Berufsbefähigung (falls für die Tätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, eine spezifische Genehmigung/ Eintragung in Berufsverzeichnisse oder Register erforderlich ist)

Festnetztelefon		Mobiltelefon	
PEC			
E-Mail-Adresse			

3. AUSFÜHRENDES UNTERNEHMEN

(auszufüllen, wenn ein oder mehrere Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt werden – wiederholbarer Abschnitt)

Bezeichnung																
Steuernummer/MwSt.-Nr.																
eingetragen bei der Handelskammer von									Prov.		Nr.					
mit Sitz in									Prov.		Staat					
Adresse									Nr.		PLZ					
gesetzliche Vertretung hat																
Steuernummer																
geboren in									Prov.		Staat			geboren am		
Festnetztelefon											Mobiltelefon					
PEC																
E-Mail-Adresse																
Angaben für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Beitragslage																
<input type="checkbox"/> Bauarbeiterkasse Niederlassung																
Unternehmen-Eintragungs-Nr.									Kasse Nr.							
<input type="checkbox"/> NISF Niederlassung																
Matr./Pos. Beitr.-Nr.																
<input type="checkbox"/> INAIL Niederlassung																
Unternehmen-Eintragungs-Nr.									territoriale Versicherungsposition Nr.							

4. DATENSCHUTZINFORMATION

Der/Die Unterfertigte erklärt, gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

Datum und Ort	Der/Die Erklärende/n

Bauakt	
vom	
Protokoll	

TECHNISCHER BEEIDIGUNGSBERICHT

ANGABEN ZUM PROJEKTANTEN/ZUR PROJEKTANTIN

Nachname und Vorname	
eingetragen bei der Berufskammer/beim Kollegium	
von	
unter der Nr.	

Anmerkung: Diese Angaben stimmen mit denen, die bereits in Abschnitt 2 der Anlage „Beteiligte“ in Bezug auf den Projektanten/die Projektantin der architektonischen Bauarbeiten angegeben sind, überein.

ERKLÄRUNGEN

Der Projektant in seiner Eigenschaft als beeidigender Techniker/Die Projektantin in ihrer Eigenschaft als beeidigende Technikerin, in Kenntnis, dass er/sie die Funktion einer Person, die einen im öffentlichen Interesse notwendigen Dienst im Sinne der Art. 359 und 481 des Strafgesetzbuches ausübt, bekleidet, und im Bewusstsein, dass unwahre Erklärungen, Urkundenfälschung oder die Verwendung von gefälschten Urkunden gemäß Art. 75 und 76 des DPR Nr. 445/2000 und Art. 23 des LG 22.10.1993, Nr. 17 (in Verbindung mit Art. 13 des RG 03.05.2018, Nr. 2) strafrechtlich geahndet werden,

ERKLÄRT

unter eigener Verantwortung

1) Art der Maßnahme und kurze Beschreibung der Arbeiten

dass die Arbeiten die Immobilie betreffen, die im Antrag auf Baugenehmigung angegeben ist, deren wesentlicher Bestandteil der vorliegende Bericht ist

dass für die Arbeiten laut Projekt eine **Baugenehmigung** eingeholt werden muss, zumal sie unter folgende **Art von Maßnahmen** fallen (**Anhang D zum LG 10.07.2018, Nr. 9**):

- 1.1 **Neubaumaßnahmen**
(Anhang D – D1 zum LG 10.07.2018, Nr. 9)
- 1.2 **Maßnahmen zur städtebaulichen Umgestaltung** (Art. 62 Abs. 1 Buchst. f) des LG 10.07.2018, Nr. 9)
- 1.3 **Maßnahmen zur baulichen Umgestaltung**, welche zu einem Bauwerk führen, das ganz oder teilweise vom vorhergehenden abweicht, und eine Änderung der gesamten Baumasse der Gebäude oder der Außenansicht bewirken oder welche – soweit sie Gebäude betreffen, die sich im historischen Ortskern befinden – eine Änderung der Zweckbestimmung bewirken, sowie Maßnahmen, welche Änderungen an der äußeren Form von Gebäuden bewirken, die unter Denkmal-, Landschafts- oder Ensembleschutz stehen
(Anhang D – D2 zum LG 10.07.2018, Nr. 9)
- 1.3 **Erweiterung bestehender Bauten**, durch die neue Baumasse oder Bruttonutzflächen auch außerhalb der bisher bestehenden Bausubstanz entstehen, mit Ausnahme der Maßnahmen, für die laut Anhang E zum LG 9/2018 die ZeMeT vorgesehen ist
(Anhang D – D3 zum LG 10.07.2018, Nr. 9)
- 1.4 Maßnahmen, für welche die ZeMeT vorgesehen ist und für welche **der Bauherr/die Bauherrin gemäß Art. 77 Abs. 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Möglichkeit hat, eine Baugenehmigung zu beantragen**
(die Art der Maßnahme genau angeben)
- 1.5 **Varianten zur Baugenehmigung während der Bauzeit, welche die Merkmale von wesentlichen Änderungen aufweisen**
(Art. 84 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

- 1.6 nachträgliche Legalisierung von Maßnahmen, die ohne Baugenehmigung, davon abweichend oder mit wesentlichen Änderungen durchgeführt worden sind, wenn festgestellt wird, dass die Maßnahme sowohl bei ihrer Durchführung als auch bei Einreichung des Antrages mit der Raumordnungs-, Bau-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzregelung konform ist und nicht in Widerspruch zu den als Entwurf beschlossenen Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten steht, (Art. 95 Abs. 1 und 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

und es sich dabei um folgende Arbeiten handelt:
(einsprachige Beschreibung)

2) Geometrische Angaben zu der von der Maßnahme betroffenen Immobilie

dass die geometrischen Angaben zu der von der Maßnahme betroffenen Immobilie die folgenden sind:

Fläche **m²** _____
 Volumen **m³** _____
 Anzahl der Stockwerke _____

3) Geltende und beschlossene Raum- und Landschaftsplanungsinstrumente der Gemeinde

dass die von der Maßnahme betroffene Immobilie
ausgewiesen ist in/zu errichten ist auf der Grundlage von

	GEBIET/ZONE	eventuell genauere Angaben
<input type="checkbox"/>	Landschaftsplan (LP)	
<input type="checkbox"/>	Gemeindeplan für Raum und Landschaft (GPlanRL)	
<input type="checkbox"/>	Gefahrenzonenplan – Wassergefahren	
<input type="checkbox"/>	Gefahrenzonenplan – Massenbewegungen	
<input type="checkbox"/>	Gefahrenzonenplan – Lawinen	
<input type="checkbox"/>	Durchführungsplan (DFPL)	
<input type="checkbox"/>	Wiedergewinnungsplan	
<input type="checkbox"/>	Neugestaltungsplan	
<input type="checkbox"/>	Raumordnungsvereinbarung	

Widmungskategorien der Natur- und Agrarflächen (Art. 13 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

ausgewiesen ist als (Zutreffendes ankreuzen)

- 1. Landwirtschaftsgebiet
- 2. Wald
- 3. Bestockte Wiese und Weide
- 4. Weidegebiet und alpines Grünland
- 5. Felsregion und Gletscher
- 6. Gewässer

Bindungen

folgenden Bindungen unterliegt (*Zutreffendes ankreuzen*)

- 1. Schutzgebiet
- 2. Landschaftsrechtliche Genehmigung
- 3. Besonders schutzwürdige Zone
- 4. Bannzone
- 5. Biotop
- 6. Anderes: _____

Urbanistische Gebiets- und Flächenwidmung (Art. 22 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

ausgewiesen ist als (*Zutreffendes ankreuzen*)

- 1. Wohngebiet mit Mischnutzung (Mischgebiet)
- 2. Gewerbegebiet
- 3. Sondernutzungsgebiet
- 4. Gebiet urbanistischer Neugestaltung
- 5. Flächen für Verkehr und Mobilität
- 6. Gebiet für öffentliche Einrichtungen

Siedlungsgebiet (festgelegt im Gemeindeentwicklungsprogramm) (Art. 17 des LG 10.07.2018, Nr. 9)

sich befindet (*Zutreffendes ankreuzen*)

- in einem Siedlungsgebiet
- außerhalb von Siedlungsgebieten

Gefahrenzonen

sich in folgender Gefahrenzone befindet (*Zutreffendes ankreuzen*)

- 1. Zone H4 – sehr hohe Gefahr
- 2. Zone H3 – hohe Gefahr
- 3. Zone H2 – mittlere Gefahr
- 4. Zone H2 – H4 – untersuchtes, nicht gefährdetes Gebiet

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H4 – rot – fällt, können laut Gefahrenzonenplänen keine neuen Wohnungen gebaut werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung)

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H3 und H2 fällt, muss diesem Umstand bei der Planung des Gebäudes Rechnung getragen werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung) – Kompatibilität

Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in ein nicht untersuchtes Gebiet (Gefahrenzonenplan nicht erstellt oder Fläche außerhalb des Puffers) oder in eine Fläche mit einer Bearbeitungstiefe unter der in Feld 20-bis vorgeschriebenen fällt, müssen die von den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Unterlagen beigefügt werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung) – Prüfung der hydrogeologischen Gefahr (eventuelle Kompatibilität zu hinterlegen mittels SUAP im Amt für Geologie und Baustoffprüfung)

4) Architektonische Hindernisse

dass die Maßnahme

- 4.1 **nicht** den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des MD Nr. 236/1989 **unterliegt**
- 4.2 den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des MD Nr. 236/1989, **unterliegt** und die folgenden Voraussetzungen gegeben sind, wie aus dem **beigefügten Bericht und den beigefügten Grafiken** ersichtlich ist:
- 4.2.1 Benutzbarkeit
- 4.2.2 Adaptierbarkeit
- 4.3 obschon sie den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des MD Nr. 236/1989 **unterliegt**, nicht der Regelung im Bereich architektonische Hindernisse entspricht, weshalb
- 4.3.1 gleichzeitig die Unterlagen zur Beantragung einer Ausnahme eingereicht werden, die im **beigefügten technischen Bericht und in den beigefügten Grafiken** näher ausgeführt ist

5) Sicherheit der Anlagen

(Der Art. 27 des LG Nr. 1/2008 bezieht sich auf „Anlagen für Gebäude, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung“)

dass mit der Maßnahme

- 5.1 **nicht** die Installation, der Umbau oder die Erweiterung von Anlagen **erfolgt**
- 5.2 die Installation, der Umbau oder die Erweiterung der folgenden Anlagen **erfolgt**:
(es können mehrere Felder angekreuzt werden)
- 5.2.1 Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Leitung, Verteilung und Nutzung von elektrischer Energie, Blitzschutzanlagen, Anlagen zur Automatisierung von Türen, Toren und Schranken
- 5.2.2 Radio- und Fernsehanlagen, Antennen und elektronische Anlagen im Allgemeinen
- 5.2.3 Heizanlagen, Klimaanlage, Klimatisierungs- und Kühlanlagen jeglicher Art, einschließlich der Anlagen für das Entweichen der Verbrennungsprodukte und des Kondenswassers und zur Be- und Entlüftung der Räume, sowie Öfen und Kamine
- 5.2.4 Wasser- und Sanitäreanlagen jeglicher Art
- 5.2.5 Anlagen zur Verteilung und zur Verwendung von Gas jeglicher Art, einschließlich der Anlagen für das Entweichen der Verbrennungsprodukte und zur Be- und Entlüftung der Räume
- 5.2.6 Förderanlagen für Personen oder Lasten wie Lifte, Lastenaufzüge, Rolltreppen und Ähnliches
- 5.2.7 Brandschutzanlagen

und dass gemäß **DLH 19.05.2009, Nr. 27, für die betreffende Maßnahme**

- keine** Pflicht zur Einreichung des Projekts **besteht**
- die** Pflicht zur Einreichung des Projekts **besteht** und deshalb
- die entsprechenden Unterlagen beigefügt werden**

6) Energieeffizienz

dass die Maßnahme

- 6.1** nicht den Vorschriften im Bereich Energieeffizienz gemäß Art. 4 Abs. 2 des BLR 21.02.2020, Nr. 130, unterliegt, da sie folgenden Bau betrifft:
- a) Gebäude unter Denkmalschutz und/oder Ensembleschutz
 - b) Gebäude, das für den Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt wird
 - c) landwirtschaftliches Gebäude, Industrie- oder Handwerksgebäude, ausgenommen Gebäudeteile, die für Büros, Wohneinheiten oder Vergleichbares bestimmt sind, sofern sie bei der energetischen Bewertung als eigenständig angesehen werden können
 - d) freistehendes Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m²
 - e) provisorisches Gebäude mit einer Nutzungsdauer von maximal 2 Jahren
 - f) Schutzhütte, Feuerwehrrhalle oder öffentliches Gebäude, die bzw. das weniger als vier Monate im Jahr genutzt wird oder für eine Nutzung von weniger als vier Monaten bestimmt ist oder, alternativ dazu, nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr genutzt wird oder nur für eine zeitbegrenzte Nutzung bestimmt ist und voraussichtlich einen Energieverbrauch von weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung hat
- 6.2** nicht die Errichtung eines neuen Gebäudes und auch keine größere Renovierung gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 betrifft, sondern ausschließlich den Vorschriften des Art. 4 Abs. 7 des BLR 21.02.2020, Nr. 130 unterliegt
- 6.3** den Vorschriften im Bereich Energieeffizienz gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 unterliegt und dass für alle neuen Gebäude und für alle Gebäude, die einer größeren Renovierung gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 unterzogen werden, die erforderlichen Unterlagen für den KlimaHaus-Energieausweis vor Beginn der Arbeiten an die Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus übermittelt werden
- 6.4** nicht mit Inanspruchnahme des Energiebonus gemäß 05.08.2014, Nr. 964 durchgeführt wird
- 6.5** mit Inanspruchnahme des Energiebonus gemäß 05.08.2014, Nr. 964 durchgeführt wird
- 6.5.1** wie in Art. 2 für neu errichtete Gebäude vorgesehen
 - 6.5.2** wie in Art. 3 für bestehende Gebäude vorgesehen

7) Lärmschutz

dass die Maßnahme

- 7.1** **nicht** in den Anwendungsbereich des Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20 (Anhang B) **fällt**
- 7.2** in den Anwendungsbereich des Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20 (Anhang B) **fällt** und daher eine bindende Stellungnahme der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz eingeholt werden muss, weshalb
- 7.2.1** die Unterlagen zur Lärmeinwirkung (Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20) **beigefügt** werden
- 7.3** **nicht** in den Anwendungsbereich des Dekrets des Ministerpräsidenten 05.12.1997 **fällt**
- 7.4** in den Anwendungsbereich des Dekrets des Ministerpräsidenten 05.12.1997 **fällt**

7a) Luftreinhaltung

dass die Maßnahme

- 7a.1** **nicht** in den Anwendungsbereich des Art. 4 des LG 16.03.2000, Nr. 8 (Anhänge A und B) **fällt**
- 7a.2** in den Anwendungsbereich des Art. 4 des LG 16.03.2000, Nr. 8 (Anhänge A und B) **fällt** und daher das bindende Gutachten der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz eingeholt werden muss, weshalb
 - 7a.2.1** die Unterlagen laut Art. 4 Abs. 2 des LG 16.03.2000, Nr. 8, **beigefügt** werden

8) Abbruchmaterial

dass die Arbeiten

- 8.1** nicht den Rechtsvorschriften über Aushubmaterial unterliegen (Art. 41-bis des GD Nr. 69/2013, BLR 26.01.2009, Nr. 189, und Art. 184-bis des GvD Nr. 152/2006)
- 8.2** mit dem Aushub von Material verbunden sind, welches **als Nebenerzeugnis betrachtet werden kann**, und zwar gemäß Art. 184-bis Abs. 1 des GvD Nr. 152/2006 oder Art. 41-bis Abs. 1 des GD Nr. 69/2013 und zudem gemäß BLR 26.01.2009, Nr. 189, welcher bei Aushubmaterial über 50 m³ einen Verwendungsnachweis vorschreibt, und
 - 8.2.1** **dass** durch die Arbeiten Aushubmaterial mit einem **Volumen von 6000 m³ oder weniger** entsteht oder dass, **obschon dieser Schwellenwert überschritten wird, keine UVP oder integrierte Umweltbewertung (IPPC) einzuholen ist**
 - 8.2.2** **dass** durch die Arbeiten Aushubmaterial mit einem **Volumen von mehr als 6000 m³** entsteht **und eine UVP oder integrierte Umweltbewertung (IPPC) durchzuführen ist, für die** gemäß Art. 184-bis Abs. 2-bis des GvD Nr.152/2006 ein Verwendungsplan erstellt werden muss, weshalb
 - 8.2.2.1** **die Eckdaten der UVP- oder IPPC-Entscheidung mitgeteilt werden**, einschließlich der Zustimmung zum Verwendungsplan für das Aushubmaterial, ausgestellt von _____ mit Prot.-Nr. _____ am | | | | | | | | | |
- 8.3** **mit dem Aushub von Material verbunden sind**, welches am Aushubort wiederverwendet wird
- 8.4** Maßnahmen zum Abbruch von **Gebäuden oder anderen bereits bestehenden Bauwerken** betreffen **und dadurch Abfälle entstehen**, deren Bewirtschaftung durch das LG 26.05.2006, Nr. 4, geregelt ist
- 8.5** **mit dem Aushub von Material verbunden sind, welches vom Interessenten/von der Interessentin als Abfall behandelt wird**

9) Brandschutz

dass die Maßnahme

- 9.1** **nicht** der brandschutztechnischen Kontrolle **unterliegt**, da sie nicht unter die Tätigkeiten laut Anhang I zum DPR Nr. 151/2011 fällt
- 9.2** der brandschutztechnischen Kontrolle **unterliegt**, da sie unter die Tätigkeiten laut Anhang I zum DPR Nr. 151/2011 fällt, und dass die Einhaltung der Vorschriften aus dem entsprechenden Plan hervorgeht
 - 9.2.1** und dass die Änderungen keine zusätzliche Belastung gegenüber dem ursprünglichen Brandschutzplan bringen, der mit der Prot.-Nr. _____ bei der Gemeinde am _____ hinterlegt wurde
 - 9.2.2** und dass es sich um eine nicht wesentliche Variante gegenüber dem ursprünglichen Brandschutzplan handelt, der gemäß Anhang IV des MD 07.08.2012 hinterlegt wurde
- 9.3.** den technischen Brandschutzvorschriften **unterliegt**, aber Merkmale aufweist, welche deren vollständige Einhaltung nicht zulassen, und daher
 - 9.3.1** **die erforderlichen Unterlagen** für die Bewilligung einer Ausnahme **beigefügt werden**

10) Asbest

dass die Arbeiten

- 10.1 **nicht** Teile von Gebäuden **betreffen**, in denen sich Asbestfasern befinden
- 10.2 Teile von Gebäuden **betreffen**, in denen sich Asbestfasern befinden, und dass, gemäß Art. 256 Abs. 2 und 5 des GvD Nr. 81/2008 der **Arbeitsplan zum Abbruch oder zur Beseitigung von Asbest** erstellt worden ist und
- 10.2.1 dem vorliegenden Beedigungsbericht **als Anlage beigefügt wird**
- 10.2.2 mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Arbeiten **eingereicht wird**

11) Hygienisch-sanitäre Konformität

dass die Maßnahme

- 11.1 den Hygiene- und Sanitäranforderungen oder zulässigen Ausnahmen **entspricht**
- 11.2 **nicht** den Hygiene- und Sanitäranforderungen oder zulässigen Ausnahmen **entspricht** und daher
- 11.2.1 die Unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme beigefügt werden

12) Strukturelle Maßnahmen

dass mit der Maßnahme

- 12.1 **nicht** die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen **vorgesehen ist**, für die die einschlägigen technischen Normen gelten (Art. 65 Abs. 1 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung)
- 12.2. die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen, für die die einschlägigen technischen Normen gelten, **vorgesehen ist** und dafür eine Meldung im Sinne von Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung, gemacht werden muss

dass die Maßnahme

- 12.3 **eine wesentliche Variante** zum Ausführungsprojekt für die tragenden Teile ist, welches bereits mit Prot.-Nr. _____ am _____ eingereicht worden ist

13) Umweltqualität des Bodens

dass für die Maßnahme, in Bezug auf die Umweltqualität des Bodens

- 13.1 **keine präventiven Umweltanalysen** in Hinsicht auf die bisher auf der betreffenden Fläche durchgeführten Tätigkeiten erforderlich sind
- 13.2 entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten präventiven Umweltanalysen **keine Bonifizierung erforderlich ist** und
- 13.2.1 **die Ergebnisse der Umweltanalysen der Böden beigefügt werden**
- 13.3 bereits eine Bodenbonifizierung zu Zwecken vorgenommen worden ist, die mit der Zweckbestimmung der Maßnahme kompatibel sind, wie dies aus der abschließenden Bescheinigung über die durchgeführte Bonifizierung, ausgestellt von

_____ am _____

hervorgeht (vgl. LG 26.05.2006, Nr. 4, und BLR 04.04.2005, Nr. 1072, in geltender Fassung)

14) Primäre Erschließungsanlagen

dass die von der Maßnahme betroffene Immobilie

- 14.1 über die primären Erschließungsanlagen verfügt
- 14.2 nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt
- 14.3 nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt, deren Errichtung aber von der Gemeindeverwaltung vorgesehen ist
- 14.4 nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt, deren Errichtung aber gemäß der am abgeschlossenen Vereinbarung vorgesehen ist
- 14.5 nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt, deren Errichtung aber auf die Weise erfolgt, wie in den Unterlagen laut Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehen, und dass
- die in Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehenen Unterlagen beigefügt werden

15) Ableitung der Abwässer

dass für die Maßnahme in Bezug auf die etwaige im Projekt vorgesehene Ableitung von Abwässern

- 15.1 keine Genehmigung für die Ableitung erforderlich ist
- 15.2 eine Genehmigung für die Ableitung erforderlich ist, die im Rahmen von anderen Umweltgenehmigungen oder -prüfungen beantragt/erhalten worden ist (Einheitliche Landesgenehmigung, IPPC, UVP)
(nur im Fall des Einreichens über den Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten - SUAP-Portal)
- 15.3 eine vorausgehende Genehmigung des Projektes durch den Bürgermeister erforderlich ist, und zwar
- 15.3.1 für die Ableitung in die Kanalisation gemäß Anlage M des LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb
- 15.3.1.1 die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden
- 15.3.2 für die Ableitung in Oberflächengewässer oder auf den Boden gemäß Anlage M des LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb
- 15.3.2.1 die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden
- 15.3.3 für die Lagerung verunreinigender Stoffe (*gilt nur für betriebsinterne Tankstellen*), weshalb
- 15.3.3.1 die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden
- 15.3.4 in Hinsicht auf Systeme zur Sammlung und Behandlung von Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen,
- die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden
- 15.4 eine Genehmigung des Projektes durch die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz erforderlich ist, und zwar
- 15.4.1 für die Ableitung in die öffentliche Kanalisation gemäß LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb
- 15.4.1.1 die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden
- 15.4.2 für die Ableitung in Oberflächengewässer oder auf den Boden gemäß LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb
- 15.4.2.1 die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden
- 15.4.3 für die Lagerung verunreinigender Stoffe (*gilt nur für Handelslagerstätten und Tankstellen, ausgenommen betriebsinterne Tankstellen*), weshalb
- 15.4.3.1 die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung des Projekts beigefügt werden

- 15.4.4** in Hinsicht auf Systeme zur Sammlung und Behandlung von Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen (Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen von Zonen mit einer Fläche von mehr als 2 ha oder Einleitung von Niederschlagswasser, das als systematisch verunreinigt eingestuft ist, oder Einleitung von verunreinigtem Niederschlagswasser, ausgenommen Straßen und Parkplätze mit einer Fläche von weniger als 500 m²), weshalb

15.4.3.1 die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden

ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE EINHALTUNG VON VERPFLICHTUNGEN, DIE VON DER LANDESGESETZGEBUNG AUFERLEGT SIND (z.B. Schutz der Grünflächen, Beleuchtung usw.)

ERKLÄRUNGEN, WELCHE DIE BINDUNGEN BETREFFEN

DENKMAL- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

16) Liegenschaft, für welche die landschaftsrechtliche Genehmigung einzuholen ist

dass die Maßnahme, gemäß Art. 11, 12 und 13 des LG 10.07.2018, Nr. 9, und gemäß Landschaftsplan der Gemeinde _____, genehmigt mit _____ vom _____, Nr. _____,

- 16.1** **nicht** in ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt**
- 16.2** **in** eine der Zonen **fällt**, die im Landschaftsplan gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. e) des LG 10.07.2018, Nr. 9, ausgewiesen sind und in denen Maßnahmen nach Feststellung ihrer Übereinstimmung mit den Vorgaben des Plans im Rahmen des gewöhnlichen Verfahrens zur Erteilung der baulichen Eingriffsermächtigung durchgeführt werden können
- 16.3** **in** eine der Zonen **fällt**, die im Landschaftsplan gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. f) des LG 10.07.2018, Nr. 9, ausgewiesen sind und in denen für Maßnahmen, die auf Wiedergewinnung und Neugestaltung ausgerichtet sind, keine landschaftsrechtliche Genehmigung erforderlich ist
- 16.4** **in** ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt**, dass aber die Arbeiten gemäß Art. 66 des LG 10.07.2018, Nr. 9, (Anhang A) nicht genehmigungspflichtig sind
- 16.5** **in** ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt** und es sich zwar um Arbeiten laut Anhang A zum LG 10.07.2018, Nr. 9, handelt, aber dennoch die Pflicht zur landschaftsrechtlichen Genehmigung besteht, zumal es eine
- 16.5.1** Maßnahme laut A2, A5, A7 oder A13 an unter Schutz gestellten Immobilien gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) und f) desselben LG ist
- 16.5.2** Maßnahme laut A17 oder A22 im Weidegebiet und alpinen Grünland ist
- 16.5.3** Maßnahme laut A19 Buchst. a), i), l), m) oder A 20 Buchst. d) mit Errichtung von Zivilbauten oder Veränderung von Landschaftselementen oder des hydrogeologischen Haushalts ist
- 16.6** **in** ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt** und
- 16.6.1** **das Verfahren zur landschaftsrechtlichen Genehmigung durch das Land vorgeschrieben ist**
- 16.6.1.1** gemäß Art. 67 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
- 16.6.1.1.1** sie unter die im Anhang B zum selben LG aufgelisteten Maßnahmen fällt
- 16.6.1.1.2** sie geschützte Lebensräume laut Art. 4 und 7 des Naturschutzgesetzes (LG 12.05.2010, Nr. 6) betrifft und folglich unter Anhang B Punkt B2 zum LG Nr. 9/2018 fällt
- 16.6.1.1.3** die landschaftsrechtliche Genehmigung der Landesverwaltung gemäß dem folgenden Art. des geltenden Landschaftsplans einzuholen ist Art. _____

- 16.6.1.2 gemäß Art. 86 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
 - 16.6.1.2.1 sie unter die gemäß Art. 100 desselben LG zulässigen Fälle fällt, für welche die Ausstellung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Nachhinein möglich ist

oder

- 16.6.2 **das Verfahren zur landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die Gemeinde vorgeschrieben ist**
 - 16.6.2.1 gemäß Art. 67 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
 - 16.6.2.1.1 sie nicht unter jene laut Anhänge A und B zum selben LG fällt
 - 16.6.2.2 gemäß Art. 86 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
 - 16.6.2.2.1 sie unter die gemäß Art. 100 desselben LG zulässigen Fälle fällt, für welche die Ausstellung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Nachhinein möglich ist

oder

- 16.7 **dass die nachträgliche Feststellung der Landschaftsverträglichkeit beantragt wird und**
 - 16.7.1 durch die Maßnahme keine neuen Nutzflächen oder Baumassen geschaffen wurden und die ordnungsgemäß bestehenden nicht erweitert wurden
 - 16.7.2 Materialien in Abweichung von der landschaftsrechtlichen Genehmigung verwendet wurden
 - 16.7.3 es sich um Arbeiten handelt, die als ordentliche oder außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne von Art. 62 des LG 10.07.2018, Nr. 9, einzustufen sind

oder

- 16.8 **dass die Maßnahme als Variante durchgeführt wird und**
 - 16.8.1 für vorübergehende Maßnahmen an besagter Immobilie von (*Behörde angeben*) _____ am _____ die landschaftsrechtliche Genehmigung Nr. _____ ausgestellt worden ist

- 16.9 **dass** der Landschaftsbericht und die Projektunterlagen zur Landschaftsqualität **beigefügt werden**, die für die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung notwendig sind

16a) Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen

- dass wegen der Arbeiten**
- 16a.1 **keine** Änderung im Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen gemäß Art. 9 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, **notwendig ist**
 - 16a.2 **eine** Änderung im Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen gemäß Art. 9 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, **notwendig ist, weshalb**
 - 16a.2.1 die Unterlagen laut Art.9 und 10 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, Durchführungsverordnung zum LG 23.11.2010, Nr. 14, Ordnung der Skigebiete, **beigefügt werden**
 - 16a.2.2 der Anhang B der Durchführungsbestimmungen zum Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, BLR vom 16.12.2014, Nr. 1545, **beigefügt wird**

17) Liegenschaft, für welche die Genehmigung der Landesabteilung Denkmalpflege eingeholt werden muss (Bau- und Kunstdenkmäler, Archäologie)

dass die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft gemäß Teil II Titel I Abschnitt I des GvD 22.01.2004, Nr. 42,

- 17.1 unter direktem Denkmalschutz steht, weshalb
 - 17.1.1 die notwendigen Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung beigefügt werden
- 17.2 unter indirektem Denkmalschutz steht, weshalb
 - 17.2.1 die notwendigen Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung beigefügt werden
- 17.3 nicht unter Denkmalschutz steht

17a) Archäologische Zonen im Landschaftsplan und im Archaeobrowser

dass die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft aufscheint im

- 17a.1 Landschaftsplan: ausgewiesene archäologische Zone
- 17a.2 Archaeobrowser der Autonomen Provinz Bozen
 - 17a.2.1 Orange markiert: Parzellen in mit Sicherheit festgestellter archäologischer Zone
 - 17a.2.2 Gelb markiert: Parzellen in archäologischer Risikozone

18) Liegenschaft, die sich in einem Schutzgebiet befindet

dass die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft gemäß G 24.04.1935, Nr. 740, DPR 7.07.2006, G 06.12.1991, Nr. 394, und LG 16.03.2018, Nr. 4,

- 18.1 sich nicht im Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch befindet und daher für die Maßnahme keine Unbedenklichkeitserklärung eingeholt werden muss
- 18.2 sich im Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch befindet und für die Maßnahme
 - 18.2.1 die Unbedenklichkeitserklärung des Landesamts für den Nationalpark Stilfserjoch gemäß Art. 13 des G 06.12.1991, Nr. 394, und Art. 10 Abs. 1 des LG 16.03.2018, Nr. 4, eingeholt werden muss
 - 18.2.2 die Unbedenklichkeitserklärung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eingeholt werden muss, da Art. 10 Abs. 5 des LG 16.03.2018, Nr. 4, zutrifft
 - 18.2.3 die erforderlichen Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung beigefügt werden

ÖKOLOGISCHER SCHUTZ/SCHUTZ DER UMWELT

19) Liegenschaft, die der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt

dass die von der Maßnahme betroffene Fläche

- 19.1 nicht der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt
- 19.2 der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt, weshalb die Genehmigung laut Art. 6 des LG 21.10.1996, Nr. 21, einzuholen ist, und dass
 - 19.2.1 zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden

20) Liegenschaft, die Bindungen aus Wasserschutzgründen unterliegt

dass für die von der Maßnahme betroffene Liegenschaft in Bezug auf Bindungen Folgendes gilt:

Bannstreifen an öffentlichen Gewässern/Bannstreifen entlang von öffentlichem Wassergut (Art. 14 und 15 des LG 12.07.1975, Nr. 35):

- 20.1 dass die Liegenschaft **nicht unter Schutz gestellt ist**
- 20.2 dass die Liegenschaft **unter Schutz gestellt ist**, weshalb die Bewilligung laut LG 12.07.1975, Nr. 35, einzuholen ist, und daher
 - 20.2.1 **werden die erforderlichen Unterlagen für die Bewilligung beigefügt**

Stauanlagen oder Speicher für öffentliche und private Gewässer (LG 14.12.1990, Nr. 21)

- 20.3 **dass für die Maßnahme kein Gutachten/keine Genehmigung der Landeskommission für Stauanlagen eingeholt werden muss**
- 20.4 **dass die Gemeinde zu Stauanlagen mit einem Fassungsvermögen von über 2000 Kubikmeter beim Landesamt für Stauanlagen ein fakultatives Gutachten einholt** (Art. 1 des LG 14.12.1990; Nr. 21), weshalb
 - 20.4.1 **die erforderlichen Unterlagen für das fakultative Gutachten des Landesamtes für Stauanlagen beigefügt werden**
- 20.5 **dass für die Maßnahme die Genehmigung der Landeskommission für Stauanlagen eingeholt werden muss**, weshalb
 - 20.5.1 **die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung durch die Landeskommission für Stauanlagen beigefügt werden**
- 20.6 **dass für die Maßnahme nicht die technische Überprüfung durch die Generaldirektion für Stauanlagen und Infrastrukturen zur Wassernutzung und Stromerzeugung erforderlich ist** (Art. 3 des DPR 01.11.1959, Nr. 1363)
- 20.7 **dass für die Maßnahme die technische Überprüfung durch die Generaldirektion für Stauanlagen und Infrastrukturen zur Wassernutzung und Stromerzeugung erforderlich ist** (Art. 3 des DPR 01.11.1959, Nr. 1363), weshalb
 - 20.7.1 **die erforderlichen Unterlagen für die technische Überprüfung durch die Generaldirektion für Stauanlagen und Infrastrukturen zur Wassernutzung und Stromerzeugung beigefügt werden**

20-bis) Liegenschaft, die Bindungen aus hydrogeologischen Gründen unterliegt

(mindestens ein Check notwendig, mehrere möglich; Details zur Gefahrenart sind bereits in Feld 3 angegeben)

dass die von der Maßnahme betroffene Fläche in Hinsicht auf die Gefahrenzonenpläne

- 20-bis.1 **sich nicht in einem untersuchten Gebiet befindet** (noch nicht genehmigter Gefahrenzonenplan oder Fläche außerhalb des Puffers), weshalb
 - die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)
- 20-bis.2 **sich in einem untersuchten Gebiet mit geringerer Bearbeitungstiefe als der erforderlichen befindet**, weshalb
 - die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)
- 20-bis.3 **sich in einem untersuchten Gebiet befindet, in dem keine hydrogeologische Gefahr besteht** (graue Zone)
- 20-bis.4 **sich in einem untersuchten Gebiet befindet, in dem folgende hydrogeologische Gefahr besteht:**
 - sehr hohe Gefahr (H4 – rote Zone)**, aber die Maßnahme gehört zu den zulässigen gemäß einschlägigem Landesgesetz und Durchführungsverordnung, in jeweils geltender Fassung; der Gefahr wird bei der Planung Rechnung getragen und gleichzeitig mit dem Projekt werden die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung hinterlegt (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)
 - mittlere bis hohe Gefahr (H2 – gelbe Zone; H3 – blaue Zone)**; dieser Gefahr wird bei der Planung Rechnung getragen und gleichzeitig mit dem Projekt werden die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung hinterlegt (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)

21) Natura-2000-Schutzgebiet

dass die geplante Maßnahme

- 21.1 **nicht** in ein Natura-2000-Gebiet **fällt** und auch nicht Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat
- 21.2 in ein Natura-2000-Gebiet **fällt** oder Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat und daher die Verträglichkeitsprüfung (**VINCA**) erforderlich ist, weshalb
 - 21.2.1 **die erforderlichen Unterlagen** für die Verträglichkeitsprüfung (VINCA) **beigefügt werden**

21-bis) Maßnahme, für die Genehmigungsverfahren im Umweltbereich vorgeschrieben sind

dass im Sinne von Teil II Art. 19 des GvD Nr. 152/2006 und Art. 16 des LG 13.10.2017, Nr. 17,

- 21-bis.1 für die Maßnahme nicht das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben ist
- 21-bis.2 der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht eingereicht worden ist am
und/oder
- 21-bis.3 die Entscheidung über die Feststellung der UVP-Pflicht beigefügt wird

dass im Sinne von Teil II Art. 20 bis 28 des GvD Nr. 152/2006 und Art. 18 bis 23 des LG 13.10.2017, Nr. 17,

- 21-bis.4 die Maßnahme nicht der UVP-Pflicht unterliegt
- 21-bis.5 der Antrag auf Durchführung des UVP-Verfahrens eingereicht worden ist am
und/oder
- 21-bis.6 die im UVP-Verfahren getroffene Entscheidung beigefügt wird

dass im Sinne von Teil II Art. 29-ter und 29-quater des GvD Nr. 152/2006 und Art. 26 bis 28 des LG 13.10.2017, Nr. 17,

- 21-bis.7 für die Maßnahme nicht die integrierte Umweltermächtigung (IPPC) einzuholen ist
- 21-bis.8 der Antrag auf Erteilung der integrierten Umweltermächtigung eingereicht worden ist am
und/oder
- 21-bis.9 die integrierte Umweltermächtigung beigefügt wird

dass im Sinne von Art. 42 des LG 13.10.2017, Nr. 17,

- 21-bis.10 für die Maßnahme nicht das Sammelgenehmigungsverfahren vorgeschrieben ist
- 21-bis.11 die erforderlichen Unterlagen für das Sammelgenehmigungsverfahren beigefügt werden

22) Friedhofsbannstreifen

dass die Maßnahme in Bezug auf den Friedhofsbannstreifen (LG 24.12.1975, Nr. 55, Bestimmungen auf den Sachgebieten Hygiene und Gesundheitswesen sowie Schulbauten)

- 22.1 **nicht in den Bannstreifen fällt**
- 22.2 **in den Bannstreifen fällt und zulässig ist**
- 22.3 **in den Bannstreifen fällt und nicht zulässig ist, jedoch**
 - 22.3.1 **die erforderlichen Unterlagen** für die Bewilligung einer Ausnahme **beigefügt werden**

23) Flächen, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht

dass in Bezug auf Tätigkeiten, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht (GvD Nr. 105/2015 und MD 09.05.2001),

- 23.1 es in der Gemeinde keine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht
- 23.2 es in der Gemeinde eine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht, und das entsprechende „gefährdete Gebiet“ in der Gemeindeplanung erhoben ist
 - 23.2.1 die Maßnahme nicht in das gefährdete Gebiet fällt
 - 23.2.2 die Maßnahme in das gefährdete Gebiet fällt, weshalb
 - 23.2.2.1 die erforderlichen Unterlagen für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz laut Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18, beigefügt werden
- 23.3 es in der Gemeinde eine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht, und das entsprechende „gefährdete Gebiet“ nicht in der Gemeindeplanung erhoben ist, weshalb
 - 23.3.1 die erforderlichen Unterlagen für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz laut Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18, beigefügt werden

24) Andere Bindungen aus Wasserschutzgründen

dass die von der Maßnahme betroffene Liegenschaft Bindungen unterliegt in Bezug auf

- 24.1 Bannstreifen an Oberflächengewässern und entlang von Flussbetteufnern (Art. 48 Abs. 4 und 5 des LG 18.06.2002, Nr. 8)
- 24.2 Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz von Wasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung mit entsprechendem Schutzplan (Art. 15 Abs.1 und 5 des LG 18.06.2002, Nr. 8)
- 24.3 Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz von Wasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung ohne entsprechenden Schutzplan

und dass, da die Liegenschaft einer oder mehrerer der vorgenannten Bindungen unterliegt,

- 24.(1-2).1 die Eigenbescheinigungen betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf die entsprechenden Bindungen beigefügt werden
- 24.(1-3).2 die erforderlichen Unterlagen für den Erlass der entsprechenden Zustimmungsakte beigefügt werden
(Die Option ist wiederholbar, entsprechend der Anzahl der für die Liegenschaft geltenden Bindungen)

SCHUTZ AUS FUKTIONALEN GRÜNDEN

25) Bindungen, um eine kohärente Landnutzung und die technische Effizienz der Infrastrukturen zu gewährleisten

dass die von der Maßnahme betroffene Liegenschaft Bindungen unterliegt in Bezug auf

- 25.1 Straßen (MD Nr. 1404/1968, DPR Nr. 495/1992) (*genau angeben*) _____
- 25.2 Schienenverkehr (DPR Nr. 753/1980)
- 25.3 Elektroleitungen (Dekret des Ministerpräsidenten 08.07.2003)
- 25.4 Gasleitungen (MD 24.11.1984 und MD 17.04.2008)
- 25.5 Militäranlagen (GvD Nr. 66/2010)
- 25.6 Flughafen (Risikoplan gemäß Art. 707 der Schiff- und Luftverkehrsordnung, technische Vorgaben der ENAC)
- 25.7 anderes (*genau angeben*) _____

und dass, da die Liegenschaft einer oder mehreren der vorgenannten Bindungen unterliegt,

- 25.(1-7).1 die Eigenbescheinigungen betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf die entsprechenden Bindungen beigefügt werden
- 25.(1-7).2 **die erforderlichen Unterlagen** für den Erlass der entsprechenden Zustimmungsakte beigefügt werden
(Die Option ist wiederholbar, entsprechend der Anzahl der für die Liegenschaft geltenden Bindungen)

26) B.V.F.-Verfahren – Beschränkung der versiegelten Flächen

dass die Maßnahme

- 26.1 den B.V.F.-Index der Zone **einhält**, wie aus beigefügter B.V.F.-Vorabbescheinigung ersichtlich
- 26.2 **nicht** der Einhaltung des B.V.F-Index unterliegt, zumal

27) Ensembleschutz

dass das von der Maßnahme betroffene Gebäude

- 27.1 **sich** in einem Gebiet mit Ensembleschutz **befindet** Datenblatt Nr. _____
- 27.2 **sich nicht** in einem Gebiet mit Ensembleschutz **befindet**

28) Risikoplan für den Bozner Flughafen (Ratsbeschluss Nr. 131 vom 02.12.2010)

dass die von der Maßnahme betroffene Fläche

- 28.1 **sich nicht** in einer Flughafenrisikozone **befindet**
- 28.2 **sich** in der folgenden Flughafenrisikozone **befindet**:
 - 28.2.1 Risikozone **A**
 - 28.2.2 Risikozone **B**
 - 28.2.3 Risikozone **C**
 - 28.2.3.1 und deshalb die Erklärung über die anthropogene Belastung beigefügt wird

ZUSAMMENFASSENDE AUFLISTUNG DER ANLAGEN

UNTERLAGEN ZUM ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG			
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	FELD, AUF DAS BEZUG GENOMMEN WIRD	FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGESEHEN IST
<input type="checkbox"/>	Vollmacht/Auftrag		Falls eine Vollmacht/ein Auftrag zur Einreichung des Antrags erteilt worden ist
<input type="checkbox"/>	Beteiligte	g), h)	Immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Zahlung der Sekretariatsgebühren	-	Immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Kopie des Erkennungsausweises des Bauherrn/der Bauherrin und/oder des Technikers/der Technikerin (falls mehrere, von allen)	-	Nur falls die Beteiligten nicht digital signiert haben und/oder nicht eine Vollmacht/ein Auftrag erteilt wurde
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Eigenschaft als Vormund, Sachwalter/Sachwalterin, Spezialkurator /Spezialkuratorin usw.	b)	Falls zutreffend, immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten (Anlage „Beteiligte“)	b)	Falls keine ausschließliche Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme besteht
<input type="checkbox"/>	Formblatt ISTAT/ASTAT		Immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Technische Unterlagen, die zur Festsetzung der Eingriffsgebühr erforderlich sind	f)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist
<input type="checkbox"/>	Vorschlag für die Berechnung der Eingriffsgebühr	f)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen, die von Art. 78 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehen sind (Vereinbarung mit der Gemeinde für die Errichtung von primären Erschließungsanlagen)	f)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist und mit der Gemeinde die Errichtung von primären Erschließungsanlagen gemäß Art. 78 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9 vereinbart wird
<input type="checkbox"/>	Vorankündigung (Art. 99 des GvD Nr. 81/2008)	i)	Falls die Maßnahme in den Anwendungsbereich des GvD Nr. 81/2008 fällt
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Zahlung der Stempelgebühr: Identifikationsnummer der Stempelmarke, welche entwertet und von der betroffenen Person aufbewahrt werden muss <i>oder</i> Zahlung der Stempelgebühr auf andere zulässige Weise, auch virtuell oder mittels @bollo	-	Immer erforderlich

UNTERLAGEN ZUM TECHNISCHEN BEEIDIGUNGSBERICHT			
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	FELD, AUF DAS BEZUG GENOMMEN WIRD	FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGEGEHEN IST
<input type="checkbox"/>	Grafische Darstellungen des derzeitigen Bestandes und des Projekts sowie vergleichende Darstellung	-	Immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Fotodokumentation des derzeitigen Bestandes	-	Immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Unterlagen betreffend die Beseitigung der architektonischen Hindernisse	4)	Falls die Maßnahme den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, unterliegt oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, gemäß Art. 82 ff. (öffentlich zugängliche Privatgebäude) oder Art. 77 ff. (neue Gebäude oder Sanierung von gesamten Wohngebäuden) des DPR Nr. 380/2001 und des MD Nr. 236/1989
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für den Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Beseitigung der architektonischen Hindernisse	4)	
<input type="checkbox"/>	Projekt der Anlagen	5)	Falls mit der Maßnahme auch die Installation, der Umbau oder die Erweiterung von Anlagen gemäß DLH 19.05.2009, Nr. 27, erfolgt
<input type="checkbox"/>	Unterlagen betreffend die Lärmeinwirkung	7.2.1)	(Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für das bindende Gutachten der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz	7a)	Falls die Maßnahme in den Anwendungsbereich des Art. 4 des LG 16.03.2000, Nr. 8, fällt (Anhänge A und B)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen gemäß Art. 2 Abs.1 des DLH 23.06.1993, Nr. 20, betreffend die Brandschutz-Machbarkeitsstudie für den Antrag auf Baugenehmigung	9)	Falls die Tätigkeit der Kontrolle gemäß Art. 2 des DPR Nr. 151/2011 unterliegt
<input type="checkbox"/>	Unterlagen betreffend den Brandschutzplan, welcher gemäß Art. 2 Abs. 5 des DLH 23.06.1993, Nr. 20, vor Beginn der Arbeiten einzubringen ist	9)	Falls die Tätigkeit der Kontrolle gemäß Art. 2 des DPR Nr. 151/2011 unterliegt
<input type="checkbox"/>	Unterlagen zur Untermuerung der Ausnahme von den technischen Brandschutzvorschriften	9)	Im Falle einer Ausnahme von den technischen Brandschutzvorschriften
<input type="checkbox"/>	Arbeitsplan zum Abbruch oder zur Beseitigung von Asbest	10)	Falls die Arbeiten Teile von Gebäuden betreffen, in denen sich Asbestfasern befinden (Art. 256 des GvD Nr. 81/2008)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme betreffend die Konformität mit den Hygiene- und Sanitär Anforderungen	11)	Anwendung des Art. 47 des DLH 23.02.1998, Nr. 5, bei der Ausführung von Sanierungsarbeiten; andere Ausnahmen, die sich auf verschiedene Bauprojekt-Sachverhalte beziehen und in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen sind
<input type="checkbox"/>	Geologischer Bericht	-	Erforderlich gemäß den technischen Normen für Bauten (NTC) – MD 17.01.2018 und entsprechendem Rundschreiben 21.01.2019, Nr. 7, und für die hydrogeologische Kompatibilitätsprüfung gemäß Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung

<input type="checkbox"/>	Ergebnisse der Umweltanalysen zur Bodenqualität	13)	Falls für die Maßnahme präventive Umweltuntersuchungen zur Bodenqualität erforderlich sind
<input type="checkbox"/>	Unterlagen, die von Art. 78 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9 vorgesehen sind (Vereinbarung mit der Gemeinde für die Errichtung von primären Erschließungsanlagen)	14)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.3.1.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.3.2.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.3.3)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.3.4)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.4.1.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.4.2.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.4.3.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	15.4.4.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist

BINDUNGEN

<input type="checkbox"/>	Landschaftsbericht und Projektunterlagen zur Landschaftsqualität, die für die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung notwendig sind	16)	Vgl. BLR laut Art. 63 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9 (förmliche und vereinfachte landschaftsrechtliche Genehmigung und Unterlagen je nach Projektart)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen gemäß Art. 9 und 10 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, Durchführungsverordnung zum LG 23.11.2010, Nr. 14, Ordnung der Skigebiete	16a)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Anhang B der Durchführungsbestimmungen zum Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, BLR vom 16.12.2014, Nr.1545	16a)	Falls zutreffend

17)
- Punkte 17.1
und 17.2 -

LIEGENSCHAFT, FÜR WELCHE DIE GENEHMIGUNG DER LANDESABTEILUNG DENKMALPFLEGE EINGEHOLT WERDEN MUSS (BAU- UND KUNSTDENKMÄLER, ARCHÄOLOGIE)

UNTERLAGEN ZUR EINHOLUNG DER UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG

ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Grafische Projektunterlagen zum Bestand, zu den Änderungen und zum Endstand - Mappenauszug (1:2.000 oder 1:1.000), Auszug aus dem Gemeindeplan für Raum und Landschaft, Auszug aus dem Monumentbrowser, Lageplan (1:500 oder 1:200) - Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100

<input type="checkbox"/>	Erläuternder technischer Bericht
<input type="checkbox"/>	Fotodokumentation
<input type="checkbox"/>	Fotosimulation oder 3D-Rendering
<input type="checkbox"/>	Bauhistorische Untersuchung*
<input type="checkbox"/>	Restaurierungsbericht*
	* falls vom Landesamt für Bau- und Kunstdenkmäler verlangt

17a)
 - Punkte 17a.1
 und 17a.2 -

ARCHÄOLOGISCHE ZONEN IM LANDSCHAFTSPLAN UND IM ARCHAEOBROWSER	
UNTERLAGEN ZUR EINHOLUNG DER UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG	
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Grafische Projektunterlagen zum Bestand, zu den Änderungen und zum Endstand - Mappenauszug (1:2.000 oder 1:1.000), Auszug aus dem Gemeindeplan für Raum und Landschaft, Auszug aus dem Monumentbrowser, Lageplan (1:500 oder 1:200) - Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100
<input type="checkbox"/>	Erläuternder technischer Bericht
<input type="checkbox"/>	Fotodokumentation

<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Körperschaft	18)	Falls sich die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft im Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch befindet
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung betreffend die forstlich-hydrogeologische Nutzungsbeschränkung	19)	Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche der Nutzungsbeschränkung laut Art. 6 des LG 21.10.1996, Nr. 21, unterliegt
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung laut LG 12.07.1975, Nr. 35	20.2.1)	Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche gemäß Art. 14 und 15 des LG 12.07.1975, Nr. 35, unter Schutz gestellt ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für das fakultative Gutachten des Landesamtes für Stauanlagen	20.4.1)	Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in Bezug auf Stauanlagen und Speicher für öffentliche und private Gewässer unter Schutz gestellt ist (LG 14.12.1990, Nr. 21)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung der Landeskommission für Stauanlagen	20.5.1)	Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in Bezug auf Stauanlagen und Speicher für öffentliche und private Gewässer unter Schutz gestellt ist (LG 14.12.1990, Nr. 21)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die technische Überprüfung durch die Generaldirektion für Stauanlagen und Infrastrukturen zur Wassernutzung und Stromerzeugung	20.7.1)	Falls für die von der Maßnahme betroffene Fläche die technische Überprüfung durch die Generaldirektion für Stauanlagen und Infrastrukturen zur Wassernutzung und Stromerzeugung erforderlich ist (Art. 3 DPR 01.11.1959, 1363)

<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung betreffend Bindungen aus hydrogeologischen Gründen (Gefahrenzonenplan)	20-bis)	Gefahrenprüfung gemäß einschlägigem Landesgesetz und entsprechender Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung (die von der Maßnahme betroffene Fläche fällt für die Zwecke der Gefahrenzonenpläne in ein nicht untersuchtes Gebiet oder in ein untersuchtes Gebiet mit geringerer Bearbeitungstiefe als der erforderlichen)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Verträglichkeitsprüfung (VINCA)	21)	Falls die Maßnahme in ein Natura-2000-Gebiet fällt oder Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat
<input type="checkbox"/>	Entscheidung, ob das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eingeleitet werden muss	21-bis)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Im UVP -Verfahren getroffene Entscheidung	21-bis)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Integrierte Umweltermächtigung (IPPC - AIA)	21-bis)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für das Sammelgenehmigungsverfahren	21-bis)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme betreffend den Friedhofsbannstreifen	22)	Anträge auf Ausnahme in Bezug auf den Friedhofsbannstreifen sind an die zuständige Friedhofskommission zu richten
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz gemäß Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18, für Maßnahmen auf Flächen, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht	23)	Falls die Maßnahme in eine Fläche fällt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht
<input type="checkbox"/>	Eigenbescheinigung betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf Bindungen aus Wasserschutzgründen (<i>angeben, welche Bindungen</i>) _____ _____	24)	(z.B. falls die Maßnahme in ein Trinkwasserschutzgebiet mit entsprechendem Schutzplan fällt)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für den Erlass der Zustimmungsakte betreffend Bindungen aus Wasserschutzgründen (<i>angeben, welche Bindungen</i>) _____ _____	24)	(z.B. falls die Maßnahme in ein Trinkwasserschutzgebiet mit oder ohne entsprechendem Schutzplan fällt)
<input type="checkbox"/>	Eigenbescheinigung betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf andere Bindungen zum Schutz aus funktionalen Gründen (<i>angeben, welche Bindungen</i>) _____ _____	25)	(z.B. falls die Maßnahme in den Bannstreifen einer Straße, Eisenbahnlinie, Elektroleitung, Gasleitung, Militäranlage usw. fällt)

<input type="checkbox"/>	Unterlagen für den Erlass der Zustimmungsakte in Bezug auf Bindungen zum Schutz aus funktionalen Gründen (<i>angeben, welche Bindungen</i>) _____ _____	25)	(z.B. falls die Maßnahme in den Bannstreifen einer Straße, Eisenbahnlinie, Elektroleitung, Gasleitung, Militäranlage usw. fällt)
<input type="checkbox"/>	B.V.F-Vorabbescheinigung	26)	Falls die Maßnahme der Einhaltung des B.V.F-Index unterliegt
<input type="checkbox"/>	Präventives Gutachten	27)	Falls sich das von der Maßnahme betroffene Gebäude in einem Gebiet mit Ensembleschutz befindet und bereits ein präventives Gutachten ausgestellt worden ist
<input type="checkbox"/>	Erklärung über die anthropogene Belastung	28)	Falls sich die Fläche in einer Flughafenrisikozone befindet
<input type="checkbox"/>	Zahlungsbestätigung betreffend Kosten, Sekretariatsgebühren, Bearbeitungsgebühren usw. bei Einreichung von Mitteilungen, Meldungen und/oder Unterlagen zum Antrag auf Erteilung von Genehmigungen	-	Falls vorgesehen

Datum und Ort

Der/Die Erklärende/n

Das ist der einheitliche Vordruck
 Ein Einreichen ist nur über den
 Einheitsschalter Bauwesen ESB möglich